

**Satzung**  
**über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasser-**  
**beseitigungsanlage der Samtgemeinde Gronau (Leine)**  
**(Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 20.08.1990 (Nds. GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. II des Gesetzes vom 20.12.1993 (Nds. GVBl. S. 711) hat der Rat der Samtgemeinde Gronau (Leine) in seiner Sitzung vom 10. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1**  
**Allgemeines**

(1) Die Samtgemeinde Gronau (Leine) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage

- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
- b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,
- c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Hauskläranlagen,
- d) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von abflußlosen Gruben, als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

(4) Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

**§ 2**  
**Begriffsbestimmungen**

(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.

(2) Abwasser i.S.d. Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser

(nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

(3) Grundstück i.S.d. Satzung ist das Grundstück i.S.d. Grundbuchrechtes.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionsschacht/-kasten auf dem zu entwässernden Grundstück. Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet hinter dem ersten Revisionsschacht/-kasten auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit keine Prüfschächte gesetzt werden können, endet die öffentliche Anlage an der Grundstücksgrenze.

(6) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören insbesondere

- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlußleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Revisionsschächte,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Samtgemeinde stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Samtgemeinde bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
- c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gruben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen.

(7) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflußlosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(8) Zur privaten dezentralen Abwasseranlage gehören Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken.

(9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucherinnen und Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

### **§ 3**

#### **Anschluß- und Benutzungszwang Schmutzwasser**

(1) Jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald darauf Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluß an die zentralen Abwasseranlagen, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluß des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluß an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde mit der Aufforderung zum Anschluß des Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluß ist binnen dreier Monate nach Bekanntgabe der Mitteilung vorzunehmen.

(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluß an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach 14 besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

#### **§ 4**

#### **Anschluß- und Benutzungszwang Niederschlagswasser**

(1) Jede Grundstückseigentümerin bzw. jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn

- a) das Grundstück derart bebaut oder befestigt worden ist, daß das Niederschlagswasser nicht versickern oder ablaufen kann,
- b) das Niederschlagswasser nicht nur unerheblich verunreinigt wird, bevor es in den Boden gelangt.

(2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Samtgemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang Schmutzwasser**

(1) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluß an die und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluß bei der

Samtgemeinde gestellt werden. Für die Befreiungsanträge gilt 7 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.  
(2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### **§ 5a**

#### **Ausnahme und Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang Niederschlagswasser**

(1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich, so kann die Samtgemeinde räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluß- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümerinnen bzw. den Grundstückseigentümern mitzuteilen. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind diese an Stelle der Samtgemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 NWG).

(2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ganz oder teilweise ausgesprochen werden, soweit die Samtgemeinde nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist,

1. wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer unzumutbar ist oder
2. wenn die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, weil beispielsweise das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt werden kann und überwiegend öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen.

(3) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs unter Bedingungen und Auflagen und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### **§ 6**

#### **Entwässerungsgenehmigung**

(1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Genehmigung.

(2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, Messungen des Abwassers vornehmen und selbsttätige Meßgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen lassen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümerin

bzw. des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Die Samtgemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb dreier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden.

## **§ 7**

### **Entwässerungsantrag**

(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Im Falle des 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluß vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen. Sämtliche Antragsunterlagen sind von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer und von der Planerin bzw. dem Planer zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Samtgemeinde einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluß an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit

- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
- Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über

- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,

- Lage der Haupt- und Anschlußkanäle,
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien und Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz,
  - für neue Anlagen = rot,
  - für abzubrechende Anlagen = gelb.
  - Die für die Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (3) Der Antrag für den Anschluß an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
  - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:1000 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer, vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

## § 8

### **Einleitungsgenehmigung für bestimmte Stoffe und Stoffgruppenüberwachung**

- (1) Stoffe oder Stoffgruppen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, dürfen nur mit besonderer Einleitungsgenehmigung der Samtgemeinde in die zentrale Abwasseranlage eingeleitet werden, wenn für sie eine bestimmte Fracht oder Konzentration an der Einleitungsstelle (Genehmigungswert) erreicht wird. Die Genehmigungswerte und die für ihre Bestimmung maßgebenden Untersuchungsmethoden ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die besondere Einleitungsgenehmigung wird nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Abwasser aus einer nach Abs. 1 genehmigungspflichtigen Einleitung muß in der Regel monatlich nach den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden auf die die Genehmigungspflicht auslösenden Stoffe oder Stoff-

gruppen untersucht werden. Die Untersuchungsergebnisse sind der Samtgemeinde unaufgefordert innerhalb von vier Wochen vorzulegen. Die Untersuchungsmethode, die Vorlageverpflichtung und die Häufigkeit der Untersuchungen können in der besonderen Einleitungsgenehmigung abweichend festgelegt werden.

(3) Anträge auf Erteilung der besonderen Einleitungsgenehmigung sind zweifach bei der Samtgemeinde einzureichen und müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Stoffe und Stoffgruppen, deren Einleitung genehmigungspflichtig ist, mit den zu erwartenden Höchstkonzentrationen und dem vorgesehenen maximalen Abfluß je Sekunde und Stunde, ferner genaue Angaben über die Zeiten, in denen eingeleitet wird.
- Die Anfallstellen der Stoffe oder Stoffgruppen und ihre vorgesehene Behandlung einschließlich der Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen.
- Angaben über die derzeit durchgeführte Eigenüberwachung, die Untersuchungsmethoden und die Untersuchungshäufigkeit.

Bei Neueinleitungen kann dieser Antrag mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 verbunden werden. Bei Anträgen für bestehende Einleitungen kann die Samtgemeinde die Neuvorlage der in §7 genannten Unterlagen verlangen, soweit das zur Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(4) Die nach dieser Vorschrift entstehenden Kosten hat die bzw. der Einleitende zu tragen.

## **II.**

### **Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

#### **§ 9**

##### **Anschlußkanal**

(1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung des Revisionsschachtes/-kastens bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.

(2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.

(3) Die Samtgemeinde läßt den Anschlußkanal für das Schmutzwasser sowie für das Niederschlagswasser einschließlich des jeweiligen Revisionsschachtes/-kastens herstellen.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlußkanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlußkanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Die Samtgemeinde hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlußkanals zu erstatten.

(6) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 10**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von der Grundstückseigentümerin bzw. vom Grundstückseigentümer nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer (Schmutz-, Niederschlags-, Drainagewasser) in den Anschlußkanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstauvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so haben die Anschlußnehmenden auf ihre Kosten eine Abwasserhebeanlage einzubauen.
- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat sachgerecht nach DIN 18 300 i.d.F. vom September 1988 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer nicht von der Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, daß die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

## **§11**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.



## **§ 12**

### **Sicherung gegen Rückstau**

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück in Höhe der jeweiligen Anschlußstelle. Unter dieser Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986, Teil 1, Punkt 7.1 bis 7.5, Juni 1988, gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

(3) Die Kosten derartiger Einrichtungen tragen die Anschlußnehmenden.

## **§ 13**

### **Allgemeine Einleitungsbedingungen**

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleiter-Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung zuständig ist.

(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser darf nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Meßgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer zu tragen. Sie bzw. er ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Ist damit zu rechnen, daß das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann die Samtgemeinde fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.

(6) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflußmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

(7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

(8) Entspricht ein Anschluß nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer sowie ggf. die bzw. der Abwassereinleitende verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## § 14

### Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen, sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.

(2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321) - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.

(3) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter	Anzuwendende DIN-Normen:	3. Spalte nötig?
a) Temperatur 35o C		

usw.

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. Allgemeine Parameter                     | Anzuwendende DIN-Normen: |
| a) Temperatur 35o C                         | DIN 38404-C4 Dez. 1976   |
| b) ph-Wert wenigstens 6,5<br>höchstens 10,0 | DIN 38404-C5 Jan. 1984   |
| c) absetzbare Stoffe 1 - 10 ml/l,           |                          |

nach 0,5 Std.

Absetzzeit DIN 38409-H9-2 Juli 1980

2. Verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren

250 mg/l DIN 38409 Teil 17 Mai 1981

3. Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar 50 mg/l DIN 38409 Teil 19 Febr. 1986

DIN 1999 (Teil 1 = Aug. 1976, Teil 2 = März 1989, Teil 3 =  
Sept. 1978) (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten

b) Kohlenwasserstoff gesamt

20 mg/l DIN 38409 Teil 18 Febr. 1986

c) absorbierbare organische Halogenverbindungen

(AOX) 1 mg/l

d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlo-  
lorethen, Tetrachlorethen,

1,-1,-1- Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel 5 g/l DIN 38407-F9 Mai 1991

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Arsen (As) 0,5 mg/l DIN 38405-D18 Sept. 1985

Aufschluß nach 10.1.

b) Blei (Pb) 1,0 mg/l DIN 38406-E6-3 Mai 1981

oder DIN 38406-E22 März 1988

c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l DIN 38406-E19-3 Juli 1980

oder DIN 38406-E22 März 1988

d) Chrom 6wertig

(Cr) 0,2 mg/l DIN 38405-D24 Mai 1987

Anzuwendende DIN-Normen:

e) Chrom (Cr) 1,0 mg/l DIN 38406-E22 März 1988

oder DIN 38406-E10-2 Juni 1985

f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l DIN 38406-E22 März 1988

oder DIN 38406-E7-2 Sept. 1991

g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l DIN 38406-E22 März 1988

oder DIN 38406-E11-2 Sept. 1991

h) Quecksilber

(Hg) 0,05 mg/l DIN 38406-E-12-3 Juli 1980

i) Selen (Se) 1,0 mg/l DIN 38406-E22 März 1988

oder DIN 38406-D23 Jan. 1986

j) Zink (Zn) 5,0 mg/l DIN 38406-E22 März 1988

oder DIN 38406-E8-1 Okt. 1980

k) Zinn (Sn) 5,0 mg/l DIN 38406-E22 März 1988

oder entspr. DIN 38406-E10-2 Juni 1985

l) Cobalt (Co) 2,0 mg/l DIN 38406-E22 März 1988

oder entspr. DIN 38406-E10-2 Juni 1985

m) Silber (Ag) 0,5 mg/l DIN 38406-E22 März 1988

oder entspr. DIN 38406-E10-2 Juni 1985

n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l DIN 38406-E22 März 1988

o) Barium (Ba) 5,0 mg/l DIN 38406-E22 März 1988

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N+NH<sub>3</sub>-N)

100 mg/l <5000 EG DIN 38406-E5-2 Okt. 1983

200 mg/l >5000 EG oder DIN 38406-E5-1 Okt. 1983

b) Cyanid, gesamt

- (CN) 20 mg/l DIN 38405-D13-1 Febr. 1985
- c) Cyanid, leicht freisetzbar  
1,0 mg/l DIN 38405-D13-2 Febr. 1981
- d) Fluorid (F) 50 mg/l DIN 38405-D4-1 Juli 1985  
oder DIN 38405-D19 Sept. 1991
- e) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen  
(NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l DIN 38405-D10 Febr. 1981  
oder DIN 38405-D19 Febr. 1988  
oder DIN 38405-D20 Sept. 1991
- f) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l DIN 38405-D19 Febr. 1988  
oder DIN 38405-D20 Sept. 1991  
oder DIN 38405-D5 Jan. 1985
- g) Phosphorverbindungen  
(P) 15 mg/l DIN 38405-D11-4 Okt. 1983
- h) Sulfid (S) 2,0 mg/l DIN 38405-D26 April 1989
- Anzuwendende DIN-Normen:

#### 7. Organische Stoffe

- a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole  
(als C<sub>6</sub>H<sub>5</sub>OH) 100 mg/l DIN 38409-H16-2 Juni 1984  
oder DIN 38409-H16-3 Juni 1984
- b) Farbstoffe  
nur in einer so niedrigen Konzentration, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablauf einer mechanischbiologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint  
DIN 38409-H16-2 Juni 1984  
oder DIN 38409-H16-3 Juni 1984

#### 8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)"

- (17. Lieferung; 1986) 100 mg/l DIN 38408-G24 Aug. 1987
- (4) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 30. Lieferung, 1994 (erhältlich beim Verlag Chemie GmbH, Weinheim) und nach den entsprechenden, in dieser Satzung genannten DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (8) Fahrzeuge und andere Geräte dürfen nicht auf Flächen, die in einen Regenwasserkanal entwässern, gereinigt werden. Davon ausgenommen sind Handwaschungen mit klarem Wasser ohne Waschzusätze.

## **§ 15**

### **Betrieb der Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, daß die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 14 gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Probeentnahmemöglichkeiten sind an der Anfallstelle einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich an die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzupassen.
- (5) Die Samtgemeinde kann verlangen, daß eine Person bestimmt und der Samtgemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Wer solche Anlagen betreibt, hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, daß die Einleitungswerte gemäß § 14 Abs. 3 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das von Beauftragten der Samtgemeinde jederzeit eingesehen werden kann.
- (7) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

## **III.**

### **Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage**

## **§ 16**

### **Entleerungsmöglichkeit**

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

### **§ 17**

#### **Einbringungsverbote**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflußlose Sammelgrube, Kleinkläranlage) dürfen die in § 14 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. §14 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

### **§ 18**

#### **Entleerung**

(1) Die Grundstückskleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben werden von der Samtgemeinde regelmäßig entleert oder entschlammt. Der anfallende Fäkal-schlamm bzw. das anfallende Abwasser werden nach Wahl der Samtgemeinde einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

Abflußlose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Samtgemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Grundstückskleinkläranlagen werden mindestens einmal jährlich entschlammt. Mehrkammerausfaulgruben werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Fristen entschlammt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist eine Entschlammung im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Maßgeblich ist im übrigen die DIN 4261.

(3) Die Samtgemeinde gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, daß die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

## **IV.**

### **Schlußvorschriften**

### **§ 19**

#### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

### **§ 20**

#### **Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§§ 3, 4) so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die Samtgemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.

(3) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.

(4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat die bisherige Grundstückseigentümerin bzw. der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neue Grundstückseigentümerin bzw. der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

(5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

## **§ 21**

### **Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer binnen dreier Monate auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Samtgemeinde den Anschluß. Die Kosten trägt die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer.

## **§ 22**

### **Befreiungen**

(1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 23**

### **Haftung**

(1) Wer durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln oder Unterlassen Schäden verursacht, haftet dafür. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die bzw. der Verursachende die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Wer entgegen § 19 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 06.11.90, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursachende haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten,

hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(7) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muß, hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 24**

### **Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, daß die Bestimmungen dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139), geändert durch Art. VI des Gesetzes vom 22.03.1990 (Nds. GVBl. S. 101), in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes vom 13. April 1994 in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 100.000 DM angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der bzw. des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 25**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen läßt;

2. § 3 Abs. 6 § 4 Abs. 2, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;

3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;

4. § 7 den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

5. § 8 Abwasser ohne die erforderliche besondere Einleitungsgenehmigung einleitet, die Abwasseruntersuchungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder die Untersuchungsergebnisse nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;



6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
  7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
  8. § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
  9. §§ 13, 14 und 17 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
  10. § 15 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
  11. § 18 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerungen unterläßt;
  12. § 18 Abs. 3 die Entleerung behindert;
  13. § 19 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
  14. § 20 die Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 DM geahndet werden.

## **§ 26**

### **Weitere Anschlüsse**

- (1) In besonderen Fällen können für ein Grundstück mehrere Anschlüsse zugelassen werden. Jeder weitere Hausanschlußkanal für ein Grundstück wird auf Kosten der antragstellenden Person von der Samtgemeinde hergestellt.
- (2) Bei Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Bis zur Grundstücksgrenze vorhandene Kanalanschlüsse sind auch dann als Erstanschlüsse zu nutzen, wenn das Neubaugrundstück früher schon einmal bebaut war und dadurch bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist. Eine erneute Heranziehung dieser Grundstücke zu Kanalbaubeiträgen bewirkt keinen Anspruch auf Herstellung weiterer Anschlußkanäle auf Kosten der Samtgemeinde.

## **§ 27**

### **Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

## **§ 28**

### **Hinweis auf archivmäßige Verwahrung**

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde - Bauamt – archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

## **§ 29**

### **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlußvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Die Anforderungen des § 14 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 14 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die Samtgemeinde eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

(4) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abwasserbeseitigungssatzung bereits bestehende Anschlüsse kann die Samtgemeinde von der Grundstückseigentümerin oder vom Grundstückseigentümer die Vorlage von Unterlagen nach § 7 Abs. 2 verlangen.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 01.11.1988 in der Fassung des I. Nachtrages vom 10.07.1990 außer Kraft.

Gronau (Leine), den 29. Mai 1995

Samtgemeinde Gronau (Leine)

L.S.

Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeindedirektor

#### Anlage 1 zu § 8 der Satzung

Stoff oder Stoffgruppe		Untersuchungsmethode		Schwellenwert für die Genehmigungspflicht	
				mg/l	g/h 1)
Arsen gesamt	(AS)	DIN 38405-D18 Aufschluß nach 10.1.	Sep. 1985	0,050	1,0
Blei gesamt	(Pb)	DIN 38406-E6-3 oder DIN 38406-E22 - aus der Stichprobe 2)	Mai 1981 März 1988 3)	0,200	8,0
Cadmium gesamt	(Cd)	DIN 38406-E19-3 oder DIN 38406-E22 - aus der Stichprobe 2)	Juli 1980 März 1988	0,020	0,4
Chrom 6wertig gesamt	(Cr)	DIN 38405-D24 - aus der Stichprobe 2)	Mai 1987 3)	0,200	8,0

Chrom gesamt	(Cr)	DIN 38406-E22 oder DIN 38406-E-10-2 - aus der Stichprobe 2)	März 1988 Juni 1985 3)	0,200	8,0
Kupfer gesamt	(Cu)	DIN 38406-E22 oder DIN 38406-E7-2 - aus der Stichprobe 2)	März 1988 Sep. 1991 3)	0,300	12,0
Nickel gesamt	(Ni)	DIN 38406-E22 - aus der Stichprobe 2)	März 1988 3)	0,200	6,0
Quecksilber gesamt	(Hg)	DIN 38406-E-12-3 - aus der Stichprobe 2)	Juli 1980	0,005	0,1
Halogenierte Kohlenwasserstoffe als adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX)		DIN 38409 - aus der Stichprobe 2)	Febr. 1986	0,500	10,0
bei 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan		Gaschromatographie		0,200 5)	5,0 5)
Wirksames Chlor		DEV G 4 1.b (7. Lieferung 1975) Glasfilter nicht mit Unterdruck) - aus der Stichprobe 4)		0,200	4,0

- 1) Die Werte in Gramm je 1 Stunde werden aus der Stichprobe für das in einer Stunde anfallende Abwasser hochgerechnet.
- 2) nicht abgesetzt, homogenisiert
- 3) Aufschluß nach Anlage zur 25. AbwasserVWV vom 03.03.1983 (GMBL S. 140)
- 4) nicht abgesetzt
- 5) je Einzelstoff